

An die
Auto Falbesoner GmbH
Ruifach 4
6092 Birgitz

Telefon 0512/5344-5070
Fax 0512/5344-5075
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

_____ **Änderung einer Betriebsanlage**
Auto Falbesoner GmbH, Anpassung der Betriebsanlage an brandschutztechnische Erfordernisse
sowie diverse Umbauten, Birgitz
Verfahren nach GewO 1994 und TBO 2001

Geschäftszahl 3.1-683/00-Ü-10

Innsbruck, 10.03.2010

KUNDMACHUNG

Die Auto Falbesoner GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um gewerbe- und baurechtliche Genehmigung für diverse Umbauten der Betriebsanlage am Standort 6092 Birgitz, Ruifach 4, angesucht.

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 25.03.2010, um 10:45 Uhr
an Ort und Stelle

teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

RECHTSBELEHRUNG GewO

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

RECHTSBELEHRUNG TBO

Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a) der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;
- b) der Bestimmungen über den Brandschutz;
- c) der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, ...;
- d) der Abstandsbestimmungen des § 6;
- e) im Fall, dass ein allgemeiner Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan oder ein Bebauungsplan ...
Bebauungsplanes nicht bestehen, das Fehlen der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder § 113 Abs. 1 TROG

Die übrigen Nachbarn sind berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs. 3 lit. a und b genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht berücksichtigt werden.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Senn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht an:

- 1) die Auto Falbesoner GmbH, Ruifach 4, 6092 Birgitz;
- 2) den gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Hause;
- 3) das Gemeindeamt 6092 Birgitz, 3-fach, unter Anschluss eines Projektes, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel und Ladung allfälliger übersehener Nachbarn;
- 4) die Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme;
- 5) das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, unter Anschluss eines Projektes, mit der Bitte um Teilnahme;
- 6) Herrn Arch. Prof. DI Warzilek, Stiegele 13, 6075 Tulfes, per mail;
- 7) die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11 6020 Innsbruck, als Abwasserverband;
- 8) Herrn Johann Abenthung, Herrengasse 3, 6092 Birgitz;
- 9) Herrn Heinrich Haid, Nedergasse 4, 6092 Birgitz;
- 10) Frau Elisabeth Kreidl, Ruifach 3, 6092 Birgitz;
- 11) Herrn Rene Krazer, Ruifach 3, 6092 Birgitz;
- 12) Herrn Lorenz Schumacher, Anton-Kirchbner-Weg 26, 6094 Axams;
- 13) Herrn Ernst Schumacher, Ruifach 1, 6094 Axams;
- 14) Herr Wolfgang Kätzler, im Hause, mit der Bitte um Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft;
- 15) die Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag, im Hause.